

STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
8200 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrats vom 8. September 2020

Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg» (GB Nr. 3930)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen die Vorlage zur Zonenplanänderung
Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg» (GB Nr. 3930).



1. Zusammenfassung

Im «Solenberger Wald», nordöstlich der Stadt Schaffhausen, wird seit 1958 Kies abgebaut sowie seit Jahren Betonabbruch aufbereitet. Die ehemalige Kieswerk Solenberg AG wurde 2008 von der Holcim Kies und Beton AG übernommen, welche seither das Kieswerk betreibt, das auch von der benachbarten Kiesgrube «Büsing» beliefert wird.

Im bewilligten Abbaugelände werden die Kiesreserven in den nächsten Jahren erschöpft sein. Damit die Versorgung des Kies- und Betonwerks mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen sichergestellt werden kann, plant die Holcim Kies und Beton AG das Grubenareal nach Nordosten zu erweitern. Damit kann das Kieswerk «Solenberg» die regionale Bauwirtschaft für weitere rund 15 bis 20 Jahre mit hochwertigem Kies und Sand versorgen.

Die vorliegende Zonenplanänderung ist eine zentrale Voraussetzung für die Erweiterung der Kiesgrube. Sie ist in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Mit dem Erweiterungsprojekt soll gleichzeitig ein Grossteil der ehemaligen Grube abgeschlossen werden. Um eine harmonische Gesamt-Endgestaltung zu erhalten wird die bewilligte Endgestaltung des aktuellen Kiesabbaugeländes und des ehemaligen Abbaugeländes angepasst. Zudem wird im ehemaligen Abbaugelände mehr Auffüllvolumen für die anstehenden nichtverwertbaren Zwischenschichten generiert, sodass lange Transportwege vermieden werden können.

Die Erweiterung der Kiesgrube untersteht der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die dazu notwendigen umfassenden Abklärungen und die notwendigen Massnahmen für den bestmöglichen Schutz der Umwelt sind im Umweltverträglichkeitsbericht festgehalten. Die kantonale Koordinationsstelle für Umweltschutz hat den Bericht geprüft und das Vorhaben für verträglich beurteilt.

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Einleitung.....	4
3.	Planungsschritte.....	5
3.1	Zonenplanänderung.....	5
3.2	Rodung und Ersatzaufforstung	8
4.	Zuständigkeit und Verfahren	9
4.1	Vorprüfung durch das kantonale Planungs- und Naturschutzamt.....	9
4.2	Einwendungsverfahren	9
4.3	Beschluss Grosser Stadtrat und öffentliche Auflage.....	9
4.4	Richtigkeitsprüfung des Umweltberichts und der Rodung.....	10
4.5	Verfahrenskoordination.....	10
5.	Finanzielle Auswirkungen	11

2. Einleitung

Im «Solenberg Wald» wird seit 1958 Kies abgebaut sowie seit Jahren Betonabbruch aufbereitet. Bis vor rund zehn Jahren geschah dies durch die Kieswerk Solenberg AG. Diese wurde von der Holcim Kies und Beton AG übernommen, welche seither das Kies- und Betonwerk mit den Kiesgruben auf Stadtgebiet Schaffhausen und auf dem Gemeindegebiet «Büsinggen» betreibt.

Im bewilligten Abbaugelände auf Stadtgebiet sind die Kiesreserven erschöpft. Die Holcim Kies und Beton AG plant im Einverständnis mit der Grundeigentümerin Stadt Schaffhausen daher, die bestehende Kiesgrube für die mittelfristige Rohstoffsicherung um die Etappe 4 (ca. 6.91 ha) nach Nordosten zu erweitern.

Um dies umsetzen zu können, sind mehrere zu koordinierende Planungsschritte notwendig:

- Zonenplanänderung (Gegenstand der Vorlage):
 - Erweiterung der bestehenden Materialabbauzone (MA) um 6.91 ha
 - Umzonung von 0.82 MA in eine Materialbewirtschaftungszone (MB) und vice versa infolge der Verschiebung der MB
 - Überführung von 1.53 ha MA in eine Naturschutzzone
 - Überlagerung der MA der Etappe 3 mit einer Naturschutzzone
- Rodung und Ersatzaufforstung von 69'000 m² Waldfläche (nicht Gegenstand der Vorlage)
- Anpassung der bestehenden Rodungsbewilligung: Entlassung von 1.53 ha aus dem Waldareal wegen der neu geschaffenen Naturschutzzone (nicht Gegenstand der Vorlage)
- Umweltverträglichkeitsbericht (nicht Gegenstand der Vorlage)

Gegenstand der Vorlage ist die Zonenplanänderung. Die Beurteilung und das Genehmigungsverfahren für das Rodungsgesuch, die Änderung der bestehenden Rodungsbewilligung sowie die Beurteilung der Umweltverträglichkeit obliegen dem Kanton.

3. Planungsschritte

3.1 Zonenplanänderung

Gemäss Zonenplan ist der Bereich der Erweiterungsetappe als Wald ausgeschieden. Im Zuge der Erweiterung des Abbaugebietes sollen folgende vier Zonenplanänderungen vorgenommen werden:

- **Materialabbauzone (MA):** Die bestehende Zone MA wird um 6.91 ha erweitert (vgl. Planungsgrundlagen). Mit dieser Erweiterung kann der Kiesabbau zonenkonform realisiert werden. Zudem schliesst die neu einzuzonende Fläche direkt an das aktuelle Betriebsgelände an.
- **Materialbewirtschaftungszone (MB):** Die bestehende Anlage für Betonrecycling wird nach Nordosten in das aktuelle Abbaugebiet der Etappe 3 verschoben. Hierfür muss auch die MB verschoben werden und bedingt eine Umzonung von 0.82 ha MA in eine MB und gleichzeitig eine flächengleiche Umzonung der bestehenden MB in MA.
- **Naturschutzzone (NS):** Mit dieser Anpassung werden 1.53 ha Materialabbauzone definitiv in eine Naturschutzzone überführt und aus dem Waldareal entlassen. Es wird beantragt, keinen Waldersatz zu leisten.
- **Überlagernde Naturschutzzone:** Der Perimeter des aktuellen Kiesabbaugebietes (Etappe 3) ist heute in der Zone MA und soll mit einer Naturschutzzone überlagert werden. Die Grundnutzung der MA bleibt bestehen. Der Betrieb wird auch in der überlagernden Naturschutzzone gewährleistet. Die in der überlagernden Naturschutzzone erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) beschrieben.

Die detaillierten Angaben über die Zonenplanänderung sind im zu genehmigenden Situationsplan (Beilage 1 zur Vorlage) und im Planungsbericht (Beilage 2 zur Vorlage) zu finden.

Die Zonenplanänderung umfasst folgende Bestandteile:

- a) Zu genehmigende und rechtsverbindliche Dokumente:
Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg»,
Situationsplan 1:5'000
- b) Erläuternde/ergänzende Unterlagen:
Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg»,
Planungsbericht vom 25. Juli 2019, rev. 12. August 2020

Abbildung 1 Zonenplan, rechtskräftig

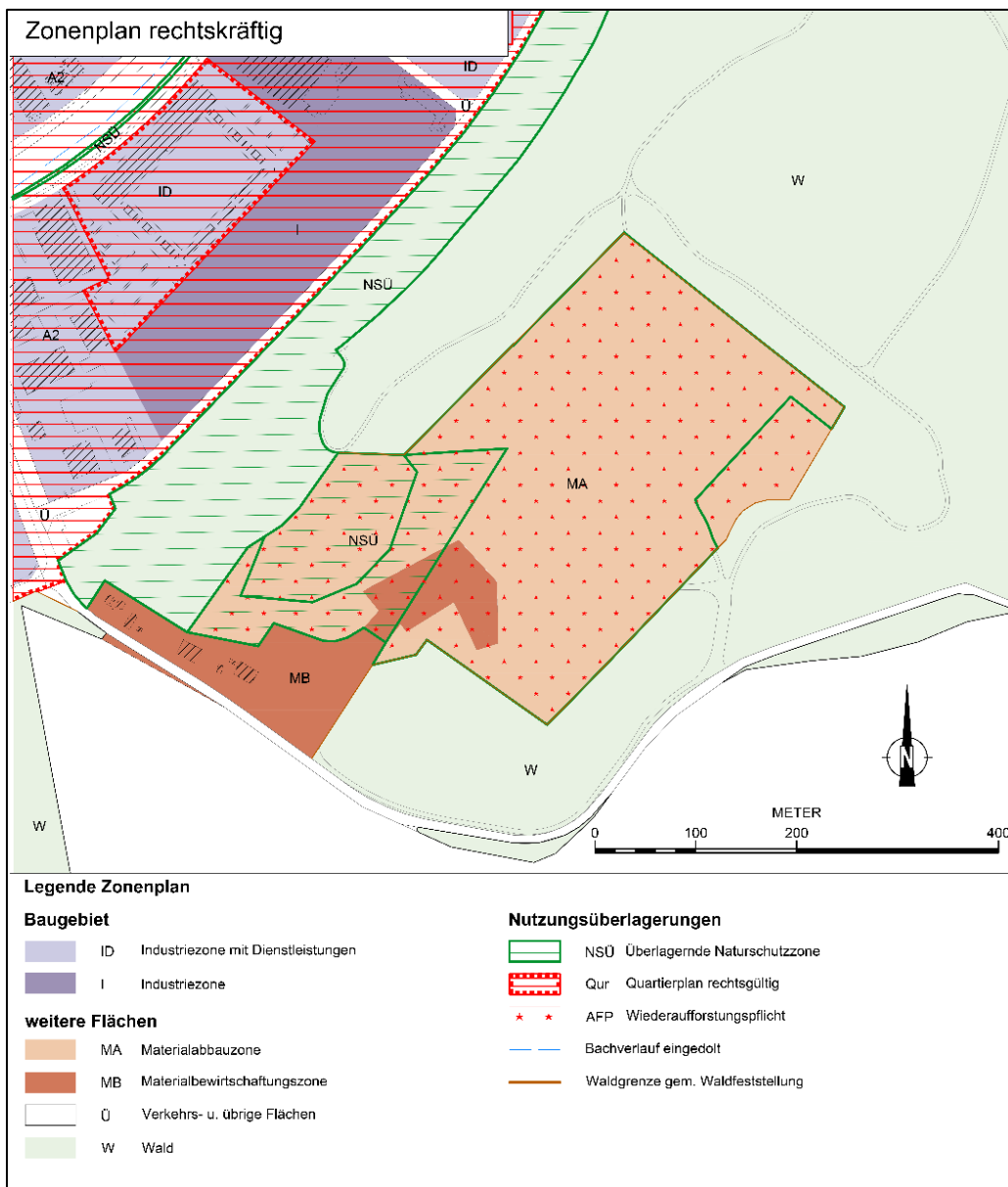
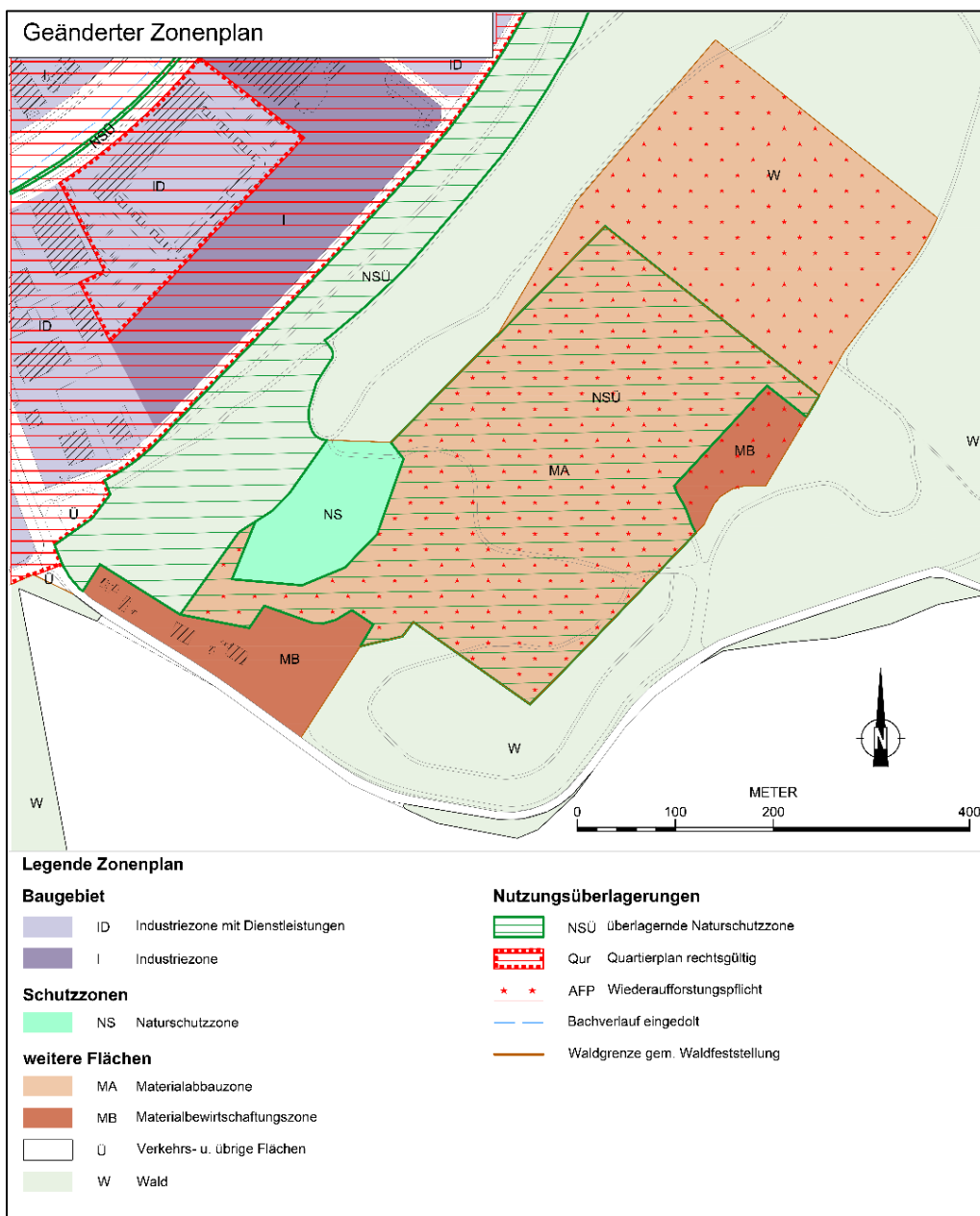


Abbildung 2 Zonenplan, geändert



3.2 Rodung und Ersatzaufforstung

Zur Erschliessung des Kieses muss der darüberliegende Wald gerodet und der Boden abgetragen werden. Die Erteilung der Rodungsbewilligung wurde durch das Kantonale Forstamt, in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt, BAFU, in Aussicht gestellt. Die Bewilligung erfolgt im Nachgang an die Zonenplanänderung.

Mit den Erweiterungsplanungen wurde ein Rekultivierungsplan erstellt. Darin sind vielfältige und ökologisch wertvolle Lebensräume geplant. Die Flächen werden differenziert mit Wiederaufforstungen, Sukzession, lichter Wald, Tümpel usw. sukzessive hergestellt. Eine ökologische Begleitgruppe begleitet und überwacht die Massnahmen auch während der laufenden Betriebsphase. Die Anforderungen sind im Umweltverträglichkeitsbericht festgehalten.

4. Zuständigkeit und Verfahren

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Projekt der Stadt Schaffhausen (Grundstückeigentümerin) und Holcim (Betreiberin des Kieswerkes). Gemäss Vorgaben des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und des kantonalen Baugesetzes (BauG; SHR 700.100) ordnen die Gemeinden die Nutzung ihres Gebietes u.a. durch den Erlass von Bauordnungen und Zonenplänen. Die Zuständigkeit für die Änderung des Zonenplans liegt beim Grossen Stadtrat.

Die Genehmigung der Zonenplanänderung erfolgt letztlich nach Koordination mit der Rodungsbewilligung und der Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Regierungsrat (Art. 6 Abs. 2 BauG).

4.1 Vorprüfung durch das kantonale Planungs- und Naturschutzamt

Die formelle Vorprüfung der Zonenplanänderung (Vollständigkeitsprüfung) erfolgte nach der öffentlichen Auflage. Die Anregungen sowie zwingenden Hinweise gemäss Vorprüfungsbericht sind in dieser Vorlage berücksichtigt. Im Prüfbericht des Kantons vom 17. Februar 2020 konnte eine Genehmigung der Zonenplanänderung in Aussicht gestellt werden.

4.2 Einwendungsverfahren

Die Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg» mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht wurde am 17. September 2019 vom Stadtrat zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Sie wurde vom 4. Oktober bis 4. November 2019 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatte die Bevölkerung Gelegenheit, zur geplanten Zonenplanänderung Stellung zu nehmen sowie Anträge in Form von Einwendungen an den Stadtrat zu richten.

Gegen die Zonenplanänderung und das Rodungsgesuch haben drei Umweltorganisationen Einwendungen erhoben. Zusammengefasst beantragen sie den Rückzug der Verfahren oder eventualiter verschiedene Anpassungen. Die Anträge der Einwender betrafen die Förderung der Kreislaufwirtschaft und verschiedenste ökologische Anliegen. Die Anliegen der Umweltverbände wurden aufgenommen und der Umgang damit ist in einem Planungsbericht abgehandelt (Beilage 3 zur Vorlage). Der Stadtrat hat am 30. Juni 2020 über diesen Planungsbericht nach Art. 11 Abs. 2 BauG beschlossen. Aus dem Planungsbericht geht hervor, dass den Anträgen der Einwender dort nachgekommen wird, wo es möglich und sinnvoll ist.

4.3 Beschluss Grosser Stadtrat und öffentliche Auflage

Nach Vorliegen des Planungsberichts hat das zuständige Organ (vorliegend der Grosse Stadtrat) über die Zonenplanänderung zu entscheiden. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht öffentlich aufzulegen (vgl. Art. 11 Abs. 3 BauG).

4.4 Richtigkeitsprüfung des Umweltberichts und der Rodung

Die Stadt hat am 25. September 2019 den Umweltverträglichkeitsbericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 erfolgte die Vollständigkeitsprüfung der KofU bezüglich Erweiterung Kiesgrube «Solenberg» Etappe 4. Dabei hat die KofU verschiedene Ergänzungsanträge gestellt und eine entsprechende Anpassung des UVB beantragt.

Nach der entsprechenden Überarbeitung des UVB wurde dieser nochmals dem Kanton zur sogenannten Richtigkeitsprüfung eingereicht. Im Prüfbericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Schaffhausen vom 13. Juli 2020 (Richtigkeitsprüfung) werden abschliessend noch marginale Ergänzungen und Korrekturen zum UVB verlangt. Die Änderungsanträge werden als Auflagen in der Abbaubewilligung und der Rodungsbewilligung formuliert. In der Gesamtbeurteilung und Antrag wird festgehalten: *«Nach Ansicht der Koordinationsstelle für Umweltschutz kann das geplante Vorhaben im Rahmen einer Gesamtbeurteilung als umweltverträglich eingestuft werden. Unter Würdigung aller Umstände und unter Vorbehalt der im Umweltverträglichkeitsbericht sowie im vorliegenden Bericht festgehaltenen Auflagen und Massnahmen (Anträge) beantragen wir Ihnen deshalb das vorliegende Vorhaben im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung als umweltverträglich zu beurteilen.»*

4.5 Verfahrenskoordination

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Projekt, welches mehrerer Planungsverfahren bedarf. Die Verfahren sollen nach dem Grundsatz zur Verfahrenskoordination gemäss Art. 25a RPG bzw. Art. 66 BauG möglichst gleichgeschaltet werden. Als massgebliches Verfahren für den Umweltverträglichkeitsbericht 1. Stufe (Umweltbericht) gilt die Zonenplanänderung. Damit die Zonenplanänderung bewilligt werden kann, muss die Rodungsbewilligung erteilt werden. Die Rodungsbewilligung wiederum bedingt die Zonenplanänderung. Die Zonenplanänderung zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht wurde deshalb gleichzeitig mit dem Rodungsgesuch zuhanden des Einwendungsverfahrens aufgelegt. Dieses gemeinsame Vorgehen soll auch im weiteren Verfahren soweit möglich beibehalten werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung der Kiesgrube hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Als Grundeigentümerin partizipiert die Stadt Schaffhausen am Erlös aus der Kiesgewinnung und aus den Deponiegebühren. Die Vergütung der Grubenbetreiberin an die Stadt Schaffhausen ist mengenabhängig. Da die Kiesreserven in der heutigen Grube fast erschöpft sind und nur noch wenig verwertbares Kies auf den Markt gebracht werden kann, waren die Einnahmen 2019 nur ca. 92'000 Franken. Der höchste Ertrag in den letzten Jahren lag 2011 bei rund 537'000 Franken. Die Abbaumenge in der Grube Schaffhausen ist abhängig von der Bauwirtschaft, der Verfügbarkeit des Kieses und von der Abbaumenge in der Grube «Büsing». Mit der Erweiterung können über mehrere Jahre Erträge generiert werden.

Mit der Kiesausbeutung, resp. der Umzonung von der Wald- in die Materialabbauzone entsteht ein Mehrwert, welcher gemäss Waldgesetz als Vorteilsausgleich an den Kanton Schaffhausen überwiesen werden muss.

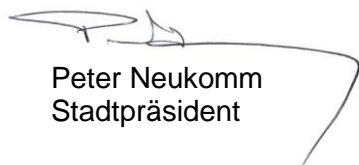
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen die folgenden

Anträge:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 8. September 2020 betreffend Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg» (GB Nr. 3930) und Planungsbericht gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG zu den Einwendungen.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt der Zonenplanänderung Nr.19 - Erweiterung Kiesgrube «Solenberg» (GB Nr. 3930) gemäss Situationsplan zu.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Yvonne Waldvogel
Stadtschreiberin

Beilage 1: Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube Solenberg
(GB Nr. 3930), Situationsplan

Beilage 2: Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube Solenberg
(GB Nr. 3930), Planungsbericht vom 25. Juli 2019 revidiert 12. August 2020

Beilage 3: Einwendungsverfahren, Planungsbericht des Stadtrates gemäss
Art. 11 Abs. 2 BauG